

15. Zu Censorinus.

Censorin. de die nat. 18, 14: Nam cum inter primum a Ser-
vio rege conditum lustrum et id quod ab imperatore Vespasiano
V et T. Caesare III Coss. factum est anni intersuerint paulo mi-
nus DCL, lustra tamen per ea tempora non plura quam LXXV
sunt facta et postea plane fieri desierunt.

Diese Stelle ist die einzige, welche die Zahl sämtlicher Lustra angiebt, an deren Richtigkeit man auch früher nicht gezweifelt hat. Allein Borghesi hat in seiner Abhandlung sull' ultima parte della serie de' censori Romani in den dissertationi della pontificis academia Romana di archaeologia VII p. 239. ff. nachgewiesen, daß sie falsch ist. Da ich leider zu spät hierauf aufmerksam gemacht worden bin, will ich hier die Hauptzüge von Borghesis Beweisführung mittheilen, in der Voraussetzung, daß das seltene Buch vielen Philologen nicht zugänglich sein wird.

Vor dem lustrum des Vespasianus (826), welches Censorinus als das letzte nennt, ging zunächst dasjenige vorher, welches Claudius 800 abhielt, indem aus Plinius (VII, 49, 50) hervorgeht, daß zwischen ihnen kein anderes lag. Von diesem sagt Suetonius (Claud. 16): gessit et censuram intermissam diu post Plancum Paullumque censurebant; die letzte ordentliche Censur war demnach die des L. Munatius Plancus und L. Aemilius Paulinus 731, in der Zwischenzeit können also nur durch Kaiser außerordentlicher Weise lustra abgehalten worden sein. Von Tiberius ist dies nicht bekannt, wir sind aber über seine Regierungszeit so genau unterrichtet, daß man aus dem Stillschweigen schließen darf, es sei nicht geschehen. Über Augustus haben wir sein eigenes Zeugniß im monumentum Aneyranum (t. II p. 30 z.): Lustrum post annum alterum et quadragensimum feci — [alterum] consulari cum imperio lustrum solus feci [C] Censorinus et C. Asinio Cos. — [tertium] consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Case-
sare feci Sex. Pompeio et Sex. Appuleio Cos. Also drei Mal 766, 745, 725 hat Augustus das lustrum abgehalten, denn die im J. 757 angestellte Volkszählung gehört, wie schon von Anderu richtig bemerkt werden ist, nicht zu den lustris. Da Augustus sagt, er habe das lustrum zum ersten Mal wieder nach 42 Jahren abgehalten, so wird man dadurch auf das Jahr 683 geführt, in welchem in der That L. Gellius Poplicola und Gaius Cornelius Lentulus die Censur verwalteten. Diesen gingen, wie Cicero (p. Arch. 5, 11) beweist, zunächst die Censoren Philippus und Perperna (667) vorher. Zwischen diesen und den Censoren L. Flaccus und M. Antonius, deren Lustrum die fasti Capitolini als das fünf und sechzigste anführen, ist freilich die Censur zweimal verwaltet worden, aber beide Mal, wie genau erwiesen ist, ohne daß ein lustrum abgehalten wäre. Es ergiebt sich also, daß auf jenes fünf und sechzigste Lustrum noch zwei zur Zeit der Republik gefolgt sind, drei des Augustus, eins des Claudius, eins des Vespasianus gefolgt sind, im Ganzen sieben, so daß also jenes letzte lustrum nicht das fünf und sechzigste, sondern das zwei und siebzigste ist.

Borghesi ist geneigt, hier einen Irrthum des Censorinus anzunehmen, der leicht zu erklären sei, indem auf Münzen und Inschriften der späteren Zeit die Zahl V (U) leicht mit II verwechselt werden könne, was wohl dem Censorinus begegnet sein möge. Hier glaube ich von dem verehrten Manne abweichen zu müssen, da es mir wahrscheinlicher ist, daß hier nur ein Fehler der Abschreiber vorliege. Denn auch in den Handschriften werden U und II häufig mit einander verwechselt, wie es im Censorinus selbst (p. 45, 16) und sonst geschehen ist. So hat bei Cic. ad Att. VII, 24 der cod. Medic. UIM statt III M, bei Tacitus ann. III, 58 hat Lachmann ȝ. Gai. p. 70 LXXU statt für LXXII hergestellt, und bei Servius ȝ. Verg. ge. II, 499 ist Cicero in Tusculanarum quinto statt secundo aus derselben Verwechslung citirt. Vgl. Drakenb. ȝ. Liv. III, 5, 23. 8, 10. XXXVII, 22, 4. Preller Regionen p. 206.

Ich benütze die Gelegenheit, eine Bemerkung über eine Stelle des anonymen Grammatikers hinzuzufügen. Dort wird c. 10 citirt Nicocrates in libro quem composuit de musio, wie D liest, Rg haben musico; daraus habe ich musice gemacht, aber musio scheint ganz richtig zu sein. Nikofrates hatte eine Schrift *neoi tou ἐλιξώντων* verfaßt (Schol. II. V, 21), in welcher über Aligai gehandelt war, daher auch was bei Schol. Apoll. Rh. I, 831 aus ihm erwähnt wird, dieser Schrift entnommen zu sein scheint, vgl. Boëth ȝ. Pindar. II, 1 p. LXV. Auch kann die Nachricht über Boiotos, den Sohn des Poseidon und der Arne, bei Steph. Byz. s. v. *Bouwta* in demselben Buche gestanden haben. Da nun jene Kampfspiele *Mousieia* hießen (Paus. IX, 31, 3) und neben dem Museion auf dem Helikon gehalten wurden, so ist es wahrscheinlich daß Nikofrates über dieses Museion geschrieben habe; wahrscheinlich sind beide Titel auf ein Werk bezüglich. So schrieb Amphion von Thespiae *neoi tou ἐλιξώντων μουσοτον* (Athen. XIV p. 629 A), und Alkidamas nach Bergks Vermuthung (annall. Alex. I p. 21 f.), dem ich diese Nachweisungen verdanke. Zur Aufklärung der wunderbaren mythischen Nachrichten, welche dort gegeben sind, habe ich auch jetzt nichts Erhebliches beizutragen, nur eines bemerke ich. Chloris heißt dort eine Tochter des Teiresias; dieses wird bestätigt durch die Autorität des Peisandros im Schol. cod. Taur. ȝ. Eur. Phoen. 834, sowie vom Schol. Pindar. Nem. IX, 57, wo sie ebenfalls Mutter des Periklymenos genannt wird, aber vom Poseidon; von der Gemahlin des Neless wird sie dort ausdrücklich unterschieden. So gewahrt man auch hier also noch die Spuren alter Tradition.